

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG GASTSPIELFÖRDERUNG TANZ INTERNATIONAL

Dieses Projekt dient der Anregung längerfristiger internationaler Gastspielserien von in Deutschland ansässigen, zeitgenössischen Choreograf:innen und Tanzkompanien.

I. VERGABEKRITERIEN

1. Die künstlerische Qualität und Professionalität der Produktion findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Die Produktion, die bei der ausländischen Institution gastiert, wurde maßgeblich in Deutschland realisiert.
3. Das Gastspiel darf nicht die Uraufführung bzw. ausländische Premiere der Produktion sein.
4. Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben oder abgeschlossen sein. I.d.R. tagt die Jury ca. vier Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch).
5. Der Honoraranteil, den die ausländische Institution an die Kompanie/ Künstler:innen zahlt, unterschreitet nicht die angegebenen NPN-Mindestsätze.
6. Die ausländische Institution gewährleistet eine professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung.

II. ANTRAGSTELLUNG – BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Die Administration des NPN liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Sämtliche Förderanträge sind fristgemäß über das digitale Antragsportal einzureichen und werden dort geprüft. Sind alle formellen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet eine unabhängige Fachjury über die Anträge.

> ausgefülltes Antragsformular (siehe dazu Hinweise in Abs. V)

> Zusage/ Absichtserklärung der ausländischen Institution (siehe Vorlage „Zusage/ Absichtserklärung“ zum Download auf unserer [Website](#))

> Link zu einem Komplettmitschnitt der gastierenden Produktion (keine Trailer!)

> aussagekräftiges Zusatzmaterial, wie z.B. Vita, Presseartikel, Programmhefte, Abendzettel (1 PDF à maximal 4 DIN A4 Seiten)

Die Antragsfrist eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der Website. **Das Antragsportal ist am Tag der Frist in der Regel bis 18.00 Uhr (MEZ) geöffnet.** Technischer Support für Probleme mit dem digitalen Antragsportal ist entsprechend erreichbar. Fällt die Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nächste Werktag als Antragsfrist.

III. GASTSPIELZEITRAUM

Das Gastspiel darf zum Zeitpunkt des Jurybeschlusses noch nicht begonnen haben, nicht abgeschlossen und nicht die Uraufführung bzw. ausländische Premiere der Produktion sein.

Die Zuwendung wird in der Regel für das laufende Haushaltsjahr, spätestens aber bis zum 31.03. des Folgejahres gewährt.

Eine Gastspielförderung kann auch beantragt werden, wenn bereits im Vorjahr eine NPN-Gastspielförderung Tanz (International) bewilligt wurde. Ebenso kann ein Gastspielantrag im Anschluss an einen Koproduktionsantrag gestellt werden, wenn es sich um ein von der Koproduktion klar abgegrenztes Gastspiel handelt. Es können mehrere Gastspielanträge gleichzeitig gestellt werden. Ein Recht auf Förderung besteht nicht.

Der Antrag kann sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch (wechseln Sie hierzu die Sprache der Website von JOINT ADVENTURES ins Englische) eingereicht werden.

IV. ANTRAGSTELLER:IN (=EINGELADENE KOMPANIE/ EINGELADENE/R KÜNSTLER:IN/)

Antragsberechtigt sind in Deutschland ansässige Kompanien/ Künstler:innen, die mit einer Tanzproduktion im Ausland gastieren wollen. Die Kompanie/ Künstler:innen gewährleistet/en als Antragsteller:innen die vertragsgemäße Verwendung und Abrechnung der Zuwendung und reicht/en hierfür Belegkopien und Zahlungsnachweise ein. Sie erhält/erhalten die Zuwendung.

Unabhängig von der Herkunft der Kompanie/ Künstler:innen muss die Produktion maßgeblich in Deutschland erarbeitet worden sein und der/die Antragsteller:in muss in Deutschland ansässig sein.

V. AUSLÄNDISCHE INSTITUTION

Der/Die Antragsteller:in trägt dafür Sorge, dass sich die einladende, ausländische Institution zu Folgendem verpflichtet:

> Sie hält die **NPN-Mindesthonorarstruktur** ein. Nach oben gibt es keine Honorarbegrenzung. Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International kann

allerdings nur ein Zuschuss innerhalb der geltenden NPN-Honorargrenzen ausgereicht werden.

> Sie bildet in Presseankündigungen und Publikationen (Print und Online) die **Logos des NPN und BKM** ab und erwähnt den **Fördersatz**.

> Sie zahlt der Kompanie/ den Künstler:innen **Tagegelder** gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) vom 22.10.2025 (siehe [Website](#)).

> Sie übernimmt die **Zahlung der Unterbringung sowie die Reise- und Transportkosten**, die im Rahmen des Gastspiels entstehen. Hierfür lässt sie der Kompanie/ den Künstler:innen zugehörige Belege, Rechnungen o.ä. als Zahlungsnachweis zukommen, um die Gesamtkosten des Gastspiels belegen und abbilden zu können.

> Sie gewährleistet eine **professionelle organisatorische und bühnentechnische Umsetzung**.

VI. GASTSPIEL-TOUR

Grundsätzlich befürworten wir im Rahmen einer NPN-Förderung aus Gründen der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit **Gastspiele mit Tour-Charakter**, die im gleichen Zeitraum stattfinden.

Jedoch ist aufgrund der Struktur unseres digitalen Antragsportals bei der Antragstellung darauf zu achten **separate Anträge** zu stellen, wenn Antragsteller:innen von **verschiedenen ausländischen Institutionen** eingeladen werden. Werden auf einer Gastspiel-Tour **unterschiedliche Produktionen** gezeigt, sind grundsätzlich separate Anträge zu stellen, auch wenn die ausländische Institution dieselbe ist.

VII. NPN-MINDESTHONORARE & FÖRDERGRENZEN

Die künstlerischen Produktionskosten der Kompanie/ Künstler:innen werden auf Basis der NPN-Honorargrenzen zu 50% im Rahmen der NPN Gastspielförderung Tanz International bezuschusst. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Förderung. Übersteigen Honorare der einladenden Institution die Förderobergrenzen des NPN, wird nur bis zur jeweiligen Obergrenze anteilig gefördert.

Die künstlerischen Produktionskosten setzen sich folgendermaßen zusammen:

> **Probenhonorar** für Choreograf:innen und Darsteller:innen:

mind. 600,- EUR, max. 850,- EUR

> **Abendgage** für Choreograf:innen und Darsteller:innen pro Vorstellung:

mind. 150,- EUR, max. 400,- EUR

- > **Tageshonorar** für Technik- und Realisierungspersonal pro Person und Tag:
mind. 150,- EUR, max. 350,- EUR
- > **Administrationskosten-Pauschale:**
mind. 500,- EUR, max. 1.000,- EUR

SCHRIFTLICHE ZUSAGE/ ABSICHTSERKLÄRUNG

Die Bezahlung aller Posten der künstlerischen Produktionskosten ist zwingender Bestandteil der NPN-Mindesthonorarstruktur. Der/die Antragsteller:in hat diesbezüglich eine schriftliche Zusage/ Absichtserklärung der ausländischen Institution mit dem Antrag einzureichen (siehe Website „Muster Zusage/ Absichtserklärung“).

VIII. LÄNDERGRUPPENSPEZIFISCHE FÖRDERUNG

Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International werden Gastspiele je nach Wirtschaftskraft und Situation der öffentlichen Kulturförderung des Gastspiellandes sowie abhängig von dessen Nähe bzw. Distanz zum Ursprungsland der künstlerischen Produktion (Deutschland) unterschiedlich bezuschusst.

Die Einteilung in drei verschiedene Ländergruppen regelt die jeweiligen Bereiche der Förderung. Der Anteil, der im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International zu den Gastspielausgaben geleistet wird, ist somit abhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit der ausländischen Institution:

> **Gruppe A:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die ausländische Institution als Honorar zahlt

> **Gruppe B:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die ausländische Institution als Honorar zahlt, 100% der Per Diems und Unterbringungskosten

> **Gruppe C:** gefördert werden

50% der künstlerischen Produktionskosten analog zum Anteil, den die ausländische Institution als Honorar zahlt, 100% der Per Diems und Unterbringungskosten und 50% der Reise- und Transportkosten

Die Ländergruppe Ihres Gastspiellandes entnehmen Sie bitte der Übersicht, die Sie auf unserer Website finden.

IV. KALKULATION DER GASTSPIELKOSTEN

In der Kalkulation sind von dem/der Antragsteller:in alle Positionen unabhängig von der Ländergruppenzugehörigkeit auszufüllen, auch wenn diese nicht im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International gefördert werden!

Der kalkulierte Satz für die **Honorarkosten** darf den NPN-Mindestsatz nicht unterschreiten. Übersteigt er den NPN-Höchstsatz, ist das gesamte Honorar anzugeben, indem der Überschuss als zusätzliche Honorar-Pauschale angegeben wird.

Die **künstlerischen Produktionskosten** bestehen aus Proben- und Abendgagen für Choreograf:innen und Darsteller:innen, Tageshonoraren für Technik- und Realisierungspersonal und der Administrationskosten-Pauschale.

Die ausländische Institution verpflichtet sich, an die Kompanie/ Künstler:innen **Tagegelder/ Per Diems** in Höhe der länderspezifischen Sätze gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Übernachtungsgelder (ARVVwV) zu zahlen (siehe Website). Unterschreiten die gezahlten Tagegelder diesen Satz, entfällt der Anspruch auf Förderung. Wird der Satz überschritten, wird der Zuschuss analog zu den länderspezifischen Pauschalen gemäß der ARVVwV bemessen.

Die Berechnung der Auslandstagegelder orientiert sich am **Bundesreisekostengesetz (§ 14 BRKG)**, der darin geltenden **Auslandsreisekostenverordnung (§ 3 ARV; § 6 BRKG)** und der jährlich aktualisierten **ARVVwV**. Die Höhe des Auslandstagegeldes ist abhängig von der Reisedauer (Tage und Stunden):

- > Bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden, beträgt das Auslandstagegeld 80 % des vollen Auslandstagesatzes.
- > Bei mehrtägigen Auslandsreisen mit einer Abwesenheit von 24 Stunden gelten die in der ARVVwV genannten vollen Auslandstagesätze.
- > Bei mehrtägigen Auslandsreisen beträgt für An- und Abreisetag – unabhängig von der Dauer der Abwesenheit an diesen Tagen - das Auslandstagegeld 80 % des vollen Auslandstagesatzes.

Weitere Vorgaben sind bitte dem **BRKG** zu entnehmen.

Im Rahmen der NPN-Förderung erachten wir folgende Reisezeit als angemessen: 1-3 Tage für Anreise, Aufbau, Proben, x Tage für Vorstellungen mit Proben und 1 Tag Abreise. Bei gewünschten Abweichungen ist eine schriftliche Begründung einzureichen, die genehmigt werden muss.

Sollte unentgeltliche Verpflegung gestellt werden (z.B. durch den/die Veranstalter:in oder Fahrt-, Flug- oder Übernachtungskosten enthalten Mahlzeiten), reduziert sich der Tagessatz um 20% für Frühstück, um 40% für Mittagessen und um 40% für Abendessen. Berechnungsgrundlage ist immer der volle Tagessatz. Vollverpflegung ist schriftlich mitzuteilen oder in den Gastspielvertrag mit der ausländischen Institution aufzunehmen.

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn im Gastspielland andere staatliche Regulierungen gelten, können die Pauschalbeträge unterschritten werden. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis über den länderspezifischen Satz zu erbringen.

Bei der Abrechnung ist dies zu dokumentieren und zu begründen! Die Zuwendung richtet sich dann nach der tatsächlichen Höhe der bezahlten Tagegelder.

Im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International werden **Unterbringungskosten** nur bis zu den Höchstsätzen gemäß der ARVVwV gefördert, die Sie unserer Website (siehe „Auslandstage- & Übernachtungsgelder“) für Ihr Gastspielland entnehmen können. Alle Ausgaben, die unter/bis zu diesen Beträgen liegen, sind förderbar.

Für **Reise- und Transportausgaben** der Gastspielländer der Ländergruppe C sollte grundsätzlich die niedrigste Beförderungsklasse (Bahn, Bus, Flugzeug etc.) benutzt werden. Flugkosten sind nur dann zuschussfähig, wenn der Flug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Die Ausgaben für die Ausstellung eines Visums sind zuschussfähig, Ausgaben für lokale Transfers nicht. Wir bitten darum, Reisen und Transporte möglichst frühzeitig und günstig zu buchen!

X. ANGABE WEITERER DRITTMITTEL

Die Förderung durch andere Institutionen im Rahmen des beantragten Gastspiels schließt eine NPN-Förderung grundsätzlich nicht aus. Die Summe aus NPN-Förderbetrag und Förderbeträgen anderer Institutionen darf aber die Gesamtgastspielkosten nicht überschreiten (Überkompensation).

Bestehen im Rahmen des beantragten Gastspiels für den/die Antragsteller:in weitere Förderungen aus Bundesmitteln (z.B. Kulturstiftung des Bundes, Auswärtiges Amt, Goethe-Institut, o.ä.), kann sich der Anspruch auf Förderung im Rahmen des NPN vermindern oder kann dies ggf. zu einer Nichtförderung führen – auch wenn die beantragte Produktion aus künstlerischen Gründen förderungswürdig wäre. Dies wird im Einzelfall von uns mit den jeweiligen fördernden Institutionen geklärt. Gemäß Bundeshaushaltsordnung besteht grundsätzlich das Verbot der Doppelförderung, welches besagt, dass derselbe Zweck nicht aus verschiedenen Titeln des Bundeshaushaltes finanziert werden soll (§ 17 Abs. 4 BHO).

Der/die Antragsteller:in verpflichtet sich dem NPN über bewilligte und als beantragt ausstehende Förderungen anderer Institutionen Auskunft zu geben.

XI. HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMULARS

BEGRIFFE

> Darsteller:in: Hierzu wird das künstlerische Personal gezählt, d.h. Tänzer:innen, Choreograf:innen, Performer:innen oder Musiker:in auf der Bühne. Externe und lokale Darsteller:innen dürfen nicht einberechnet werden. Ist eine/r der Künstler:innen zugleich der/die Choreograf:in oder Manager:in, so vermerken Sie dies bitte in Klammern.

> Technik- und Realisierungspersonal: Hierunter fällt nur das Personal der eingeladenen Kompanie/ Künstler:innen, die mit der künstlerischen Produktion anreisen, z.B. Techniker:innen, Gebärdendolmetscher:innen, Begleitpersonal für körperlich/ geistig eingeschränkte Mitwirkende, Administration, Management, Produktionsassistent:innen, Dramaturg:innen, Produktionsleiter:innen etc. Haustechniker:innen bzw. generell Personal der ausländischen Institution und externe Technikfirmen/ externes Personal am Gastspielort dürfen nicht einberechnet werden!

> Administrationskosten-Pauschale: Damit werden sonstige Ausgaben der eingeladenen Kompanie/ Künstler:innen honoriert, die diese/r im Vorfeld zu tragen hat (z.B. Kommunikations- und Bürokosten, Lohn für Management und sonstige Beteiligte zur Gastspielvorbereitung, etc.). Bitte listen Sie alle am Gastspiel beteiligten Personen mit Namen und Tätigkeit auf und kennzeichnen Sie ggf. nicht-mitreisende Personen. Dies erleichtert die Bearbeitung des Antrags, falls z.B. eine Person mehrere Funktionen erfüllt.

HONORARE

Bitte beachten Sie: Die Unterteilung in „Probenhonorar“, „Abendgage“ und „Administrationskosten-Pauschale“ etc. erfolgt für die Berechnung des Mindesthonorars. Im Vertrag mit der eingeladenen Kompanie/ dem/der eingeladenen Künstler:in kann auch ein Gesamthonorar vereinbart werden, das die oben genannten Posten enthält.

Ziel der NPN-Gastspielförderung Tanz International ist es, Veranstalter:innen bei der Durchführung von Gastspielen mit künstlerischen Produktionen aus Deutschland und mit einer angemessenen Vergütung der Kompanie/ Künstler:innen finanziell zu unterstützen. Einmal entstandenen Produktionen sollen so weitere Aufführungen ermöglicht werden, um den künstlerischen Austausch zwischen Deutschland und dem Ausland zu intensivieren und die überregionale Verbreitung von Tanzproduktionen aus Deutschland zu fördern.

UNTERBRINGUNGSKOSTEN

Sollten mehrere Beteiligte an unterschiedlichen Tagen eine Unterbringung in Anspruch nehmen, ist eine gesonderte Auflistung (mit Namen, An- u. Abreisetag, Anzahl der Übernachtungen, Einzel-/ Doppelzimmer) hilfreich.

Wird die eingeladene Kompanie/ der/die eingeladene Künstler:in in Räumlichkeiten der ausländischen Institution untergebracht und entstehen somit keine Kosten, ist dies bereits im Antrag anzugeben und zu begründen. In diesem Fall müssen keine Kosten kalkuliert werden.

NETTOBETRÄGE KALKULIEREN BEI VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG

Ist der/die Antragsteller:in vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die kalkulierten Kosten netto eingetragen werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall sind bei Antragstellung und im Rahmen des

Verwendungsnachweises nur Netto-Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBestP).

STEUERLICHER HINWEIS

Die Zuschüsse im Rahmen der NPN-Gastspielförderung Tanz International sind „nicht steuerbare Zuschüsse“ und im Falle einer anderen Betrachtung des Finanzamtes des/r Antragsteller:in, ist eine etwaige Umsatzsteuer von dem/der Antragsteller:in selbst zu tragen.

XII. JURY

Über die Mittelvergabe befindet eine 5-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich, die von den Netzwerkpartner:innen des NPN und den fördernden Ministerien bestimmt wird.

Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit innerhalb Deutschlands und auf Fachkompetenz geachtet. Die genaue Zusammensetzung der aktuellen Jury sowie die Antragsfristen eines jeden Jahres entnehmen Sie bitte der Website.

Der Beschluss der Jury wird baldmöglichst nach Antragsschluss (31.01. und 15.04.) gefasst und dem/der Antragsteller:in zeitnah nach der Jurysitzung mitgeteilt. I.d.R. tagt die Jury ca. 4-6 Wochen nach Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

XIII. VERWENDUNGSNACHWEIS & AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Im Falle einer Förderzusage erhält der/die Antragsteller:in einen NPN-Zuwendungsvertrag und schließt eigenständig einen Gastspielvertrag mit der ausländischen Institution ab. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel, nachdem das Gastspiel stattgefunden hat und erst nach Prüfung Ihres Verwendungsnachweises, der Ihre Auflistung der real angefallenen Gastspielkosten enthält. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß diesen realen Kosten maximal bis zur beantragten Summe.

Folgende Nachweise sind für Gastspiele der Ländergruppen A, B & C durch die ausländische Institution an die Kompanie/ Künstler:innen zu erbringen:

Ländergruppe A:

> Vertrag der einladenden Institution (= vereinfachter Nachweis)

Geht daraus nicht die Kostenübernahme des Honorars, der Tagegelder, Unterkunfts-, Reise- und Transportkosten hervor - wie im Antrag kalkuliert, sind weitere Nachweise einzureichen, die darlegen, dass diese Kosten, von der einladenden Institution gemäß ihrer dem Antrag beigefügten Absichtserklärung übernommen wurden.

> Auszahlungsbeleg des Honorars (mindestens Antragshöhe, Kontoauszug)

> Publikationsnachweise

Ländergruppe B:

- > Vertrag der ausländischen Institution
- > Auszahlungsbeleg des Honorars (mindestens Antragshöhe, Kontoauszug)
- > Auszahlungsbeleg der Per Diems (signierte Empfangsbestätigung oder Kontoauszug)
- > Belege zu Unterbringungskosten (Hotelrechnung und ggf. Kontoauszug über Erstattungsbetrag)
- > Zahlungsbeleg der Reisekosten (Belege zu Reise-, Visums- und Transportkosten oder ggf. Kontoauszug über Erstattungsbetrag)
- > Publikationsnachweise

Ländergruppe C:

- > Vertrag der einladenden Institution
- > Auszahlungsbeleg des Honorars (mindestens Antragshöhe, Kontoauszug)
- > Auszahlungsbeleg der Per Diems (signierte Empfangsbestätigung oder Kontoauszug)
- > Belege zu Unterbringungskosten (Hotelrechnung und ggf. Kontoauszug über Erstattungsbetrag)
- > Zahlungsbeleg der Reisekosten (Belege zu Reise-, Visums- und Transportkosten und ggf. Kontoauszug über Erstattungsbetrag)
- > Publikationsnachweise

Des Weiteren gilt:

Ländergruppen A, B & C:

- > Die ausländische Institution sollte generell für alle Kosten in Vorleistung gehen können (siehe Absichtserklärung). Ausnahmen müssen begründet und im Rahmen der NPN-Gastspielförderung genehmigt werden. Wenn ein/e andere/r Finanzierungs-partner:in hinzugezogen wird, ist deren/dessen Name mitzuteilen und über die Höhe der Kostenbeteiligung schriftlich zu informieren.

Ländergruppen B & C:

- > Übernimmt die ausländische Institution vorab Kosten, die im Rahmen der NPN-Förderung bezuschusst werden, so hat der/die Antragsteller:in diese Kosten an die ausländische Institution zurückzuzahlen und dies nachzuweisen. Es soll somit eine Überkompensation oder doppelte Zahlung ausgeschlossen werden.

Der Rückzahlungsnachweis ist obligatorisch und sollte auch noch nachträglich, nach schon erfolgter Einreichung des Verwendungsnachweises, per E-Mail übermittelt werden. Alternativ steht es dem/der Antragsteller:in auch offen, Kosten, welche die ausländische Institution bereits für diese/n übernommen hat, beispielsweise mit der Honorarrechnung zu verrechnen.

- > Möchte der/die Antragsteller:in die Tagegelder selbst auszahlen und/oder die Buchung der Unterkünfte, Reisen und des Transports selbst übernehmen, so hat er/sie entsprechende Nachweise über die Kostenerstattung durch die ausländische Institution zu erbringen.

Die Gastspielkosten im Verwendungsnachweis sind stets in Euro-Beträgen anzugeben. Sollten Ihre Belege nicht in Euro ausgewiesen sein, ist der jeweilige Betrag in Euro umzurechnen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir ausschließlich

den Online-Währungsrechner des Bankenverbandes akzeptieren können:
<https://bankenverband.de/services/waehrungsrechner>

Der Verwendungsnachweis muss spätestens zwei Monate nach dem Gastspiel über das digitale Portal auf der Website eingereicht werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Gertrud Dörr
NPN-Gastspielförderung Tanz International
Zielstattstr. 10A
81379 München
E-Mail g.doerr@jointadventures.net
Tel +49 89 189 31 37 12
www.jointadventures.net

Stand: 12.10.2026